

Vertraulich, alle Rechte vorbehalten. Schutzvermerk ISO 16016 beachten.

ICS

Deskriptoren: Teilekennzeichnung; Voith Warenzeichen

Inhalt

Seite

1	Anwendungsbereich	2
2	Zweck	2
3	Begriffsdefinitionen (Begriffe nach DIN 199-1).....	2
4	Sach- Kennzeichnungspflicht.....	2
4.1	Eine Sach- Kennzeichnung muss ausnahmslos erhalten	2
4.2	Eine Sach- Kennzeichnung – soweit wirtschaftlich möglich – sollte erhalten	2
4.3	Keine Sach- Kennzeichnung – sofern nicht für die Logistik erforderlich – sollte erhalten	3
4.4	Eine Sachkennzeichnung mit dem Markenzeichen „Voith“ sollte erhalten.....	3
5	Anforderungen an die Sach- Kennzeichnung	3
5.1	Grundsätzlich Anforderungen	3
5.2	Inhalt der Teile-Kennzeichnung	3
5.3	Herstelldatum.....	4
5.4	Ausführung der Kennzeichnung.....	4
5.4.1	Kennzeichnungsarten	4
5.4.2	Ausführung	4
5.4.3	Schriftart und Schriftgröße.....	5
6	Voith Warenkennzeichen	5
6.1	Verwendung Warenkennzeichen	5
6.2	Schutzzone Warenkennzeichen und Wortmarke	5
7	Zeichnungsangaben	5
8	Zitierte Normen	5
9	Anhang 1	5

Frühere Ausgaben:

Änderung:

Voith Turbo

Ersteller:
F. Marquardt VT-aq
S. Kühn VT-aratte
Datum:
2006-07-20

Geprüft:
B. Spitz VT-amsq
M. Schmid VT-atq,
W. Strauss VTCR -aizq

Seite 1 / 5

1 Anwendungsbereich

Diese Voith Norm gilt für die Voith Turbo GmbH & Co. KG (VT) und deren in- und ausländische Standorte, für die Kennzeichnung von Bauteilen (Einzelteil, Baugruppe, Aggregat), im folgenden Material genannt, sowie deren Verpackungen, sofern in den bereichs- und/oder werkspezifischen Verpackungsanweisungen oder Bestell- und Lieferbedingungen keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Die Norm ist für jedes Bauteil und Verpackung im Speziellen für Verschleißteile im Ersatzteilebereich (Normteile, Katalogteile, Handelsware,...) anzuwenden, welches direkt gekennzeichnet werden kann. Anzuwenden ist diese VN ab dem Zeitpunkt der Freigabe für alle Neuentwicklungen und bei Serienprodukten bei allen neuen Werkzeugen auf Anforderung der Konstruktionsabteilungen.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Die zuständigen Qualitätsverantwortlichen der Marktbereiche haben diese Ausnahmen in einer Arbeitsanweisung zu dokumentieren und vergeben nach Rücksprache mit dem Beschaffungsmanagement die jeweiligen Vorgaben für eine Lieferantenkennzeichnung.

Für Teile, welche in Kraftfahrzeugen verwendet werden, muss die Kennzeichnung gemäß VN 3211-2 zusätzlich eine Werkstoff- Kennzeichnung nach VDA 260 erfolgen.

2 Zweck

Zweck der Norm ist es, durch eine eindeutige und in der VT standardisierte Kennzeichnung, die für die Qualitätssicherung, Produkthaftung sowie Materialsteuerung:

- erforderliche Identifikation der Bauteile sicherzustellen,
- eine Identifizierung des Bauteileursprungs sicherzustellen,
- Kennzeichnungsarten, -inhalte und Schriftgrößen, sowie einen
- einheitlichen Zeichnungseintrag festzulegen.

3 Begriffsdefinitionen (Begriffe nach DIN 199-1)

- **Voith Fremdteile** (en: part of outside origin)
Gegenstand fremder Entwicklung und fremder Fertigung

ANMERKUNG Die Entwicklungs- und Fertigungsverantwortung liegt bei dem fremden Unternehmen.

- **Voith Eigenteile**
Gegenstand eigener Entwicklung und eigener Fertigung
- **Voith Fremdfertigungsteile** (en: part of outside manufacture)
Gegenstand eigener Entwicklung, aber fremder Fertigung

ANMERKUNG:

Die Entwicklungsverantwortung liegt bei dem eigenen Unternehmen, die Fertigungsverantwortung liegt bei dem fremden Unternehmen.

- **Sachkennzeichnung**
Kennzeichnung von Materialien und Verpackung gemäß Abschnitt 5.3.

4 Sach- Kennzeichnungspflicht

4.1 Eine Sach- Kennzeichnung muss ausnahmslos erhalten

Material, für das

- dokumentationspflichtige Merkmale festgelegt wurden,
- von Behörden Kundensicherheits- oder Ausführungsvorschriften festgelegt wurden,
- in Bestell- und Lieferbedingungen, Normen oder Zeichnungen eine Teile- Kennzeichnung erforderlich ist,
- eine Weiterverarbeitung bei anderen Herstellern oder Voith intern festgelegt ist, insbesondere bei Guss- und Schmiederohtteilen,
- eine Identifizierung wahlweiser Ausführungen oder mehrerer Lieferanten des gleichen Bauteiles erforderlich ist.

4.2 Eine Sach- Kennzeichnung – soweit wirtschaftlich möglich – sollte erhalten

Material, das

- fremdgefertigt wird und/oder
- auch bei Voith-Eigenfertigung leicht verwechselbar und von wichtiger Funktion ist.

4.3 Keine Sach- Kennzeichnung – sofern nicht für die Logistik erforderlich – sollte erhalten

Material, das

- von untergeordneter Funktion ist oder in unlösbaren Gruppierungen, insbesondere der VT-Eigenfertigung, verwendet wird

4.4 Eine Sachkennzeichnung mit dem Markenzeichen „Voith“ sollte erhalten

Material, das

- nach Original – (Voith) Zeichnung hergestellt wird, auch wenn dieses technologisch ein Produkt des Lieferanten ist
- nach Original-Zeichnung des Lieferanten hergestellt wird, zu deren Entwicklung Voith aber finanziell oder durch gezielten Einsatz mittels irgendwelcher Versuche beigetragen hat.

5 Anforderungen an die Sach- Kennzeichnung**5.1 Grundsätzlich Anforderungen**

Material, für das nach 4.1; 4.2 und 4.4 eine Sach-Kennzeichnung gefordert wird, ist nach Abschnitt 5.2 Inhalt der Teilekennzeichnung dauerhaft Abschnitt 5.4 zu kennzeichnen.

Für dieses Material ist eine nicht dauerhafte Kennzeichnung nur dann nach Vereinbarung zulässig, wenn die dauerhafte Kennzeichnung:

- die Anforderungen an die Funktion beeinträchtigen würde oder
- größen- und beschaffenheitsbedingt nicht möglich ist.

Material mit Kennzeichnung nach Abschnitt 4.3, für das nur für die Logistik eine Sach-Kennzeichnung gefordert wird, kann wahlweise auch eine nicht dauerhafte Kennzeichnung nach Abschnitt 5.4 mit dem Inhalt nach Abschnitt 5.2 erhalten.

5.2 Inhalt der Teile-Kennzeichnung

Soweit in den Bestell- und Lieferbedingungen, Normen oder Zeichnungen keine anderen Angaben gefordert werden, gelten im Regelfall die Angaben nach Tabelle 1.

Sofern diese im Sonderfall aus Platzmangel nicht möglich sind, können nach Vereinbarung, mit Ausnahme der mit ☒ gekennzeichneten, die Angaben in der Reihenfolge von unten nach oben entfallen.

Für Voith- eigengefertigtes Material oder für Verpackungen, deren Sach-Kennzeichnung nach Abschnitt 4.2 und Abschnitt 4.3 nur für die Logistik erforderlich ist, kann auch das Voith-Turbo Waren- bzw. Produkt-Kennzeichen entfallen.

Tabelle 1

Pos.	Inhalt der Sach-Kennzeichnung	Voith-Fremdteile *)	Voith Eigen- teile *)	Voith Fremd- fertigung teile *)	Ver- pak- kun- gen
1	Voith - Waren- bzw. Produkt-Kennzeichen ¹⁾	☒	☒	×	×
2	Urheber ²⁾ – Warenzeichen (nicht Voith)	--	--	--	--
3	Hersteller-Warenzeichen oder Code (nicht Voith) ⁹⁾	--	--	--	--
4	Herstellerland (L/L) in engl. Sprache, nur wenn gefordert ³⁾	×	×	×	×
5	Voith Materialnummer / Rohteilnummer	☒ ⁴⁾	☒	☒	☒
6	Urheber ²⁾ – Sachnummer des Materials	--	--	--	--
7	Hersteller-Werkstoff- / Typen-Identbezeichnung, nur für nichtmetallisches Material	×	--	☒	☒ ⁵⁾
8	Gießdatum (Monat-Jahr ⁶⁾) für Gussmaterial	--	--	×	×
9	Chargen-Nummer oder Kurzzeichen, z.B. für Guss-, Schmiede- oder nicht metallisches Material	--	--	×	×
10	Herstellungsdatum (Monat-Jahr) nur für Material, dessen Brauchbarkeit durch das Alter beeinträchtigt werden kann.	☒ ⁵⁾	☒	☒ ⁵⁾	☒ ⁵⁾

- *) Begriffe nach DIN 199-1 und gemäß Abschnitt 3
- 1) Für die Voith Turbo gilt, entsprechend für die Bauteile-Kennzeichnung VN 917 und für Printmedien und Verpackungen entsprechend die Vorgaben der Corporate Design Guideline. Im Regelfall ist das Produktkennzeichen „Voith“ und im Sonderfall (nur Retarder) das stilisierte „V“ gemäß Anhang 1 zu verwenden.
 - 2) Urheber = Fremdunternehmen, das für die Entwicklung, Produktion und Lieferung des Materials verantwortlich ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen und durch Freigabe der Marktbereichsleitung ist Urheberkennzeichnung zulässig.
 - 3) Ursprungsnachweis nur wenn in Zeichnung und oder Bestelltext gefordert
 - 4) Soweit wirtschaftlich möglich bzw. erforderlich.
 - 5) Auf der Verpackung ist bei Bedarf das Verfallsdatum anzugeben.
 - 6) Herstellungsdatum nach Abschnitt 5.4.
 - 7) Voith Turbo erhält pro Charge ein Werkszeugnis nach DIN EN 10204 – 2.2 falls in den Bestell- und Lieferbedingungen nichts anderes angegeben ist.
 - 8) Gemäß VN 3211-2 gilt:
die sofortige Kennzeichnungspflicht:
Für alle Neuteile, welche ab 1991 speziell für die Voith Turbo Marktbereich Straße entwickelt wurden, wie auch handelsübliche Neuteile, sofern wirtschaftlich realisierbar.
die wirtschaftliche Kennzeichnungspflicht:
Für alle Neuteile aus laufenden Fertigungen bleibt der frühmöglichste wirtschaftliche Einsatz der Kennzeichnung dem Lieferanten überlassen.
 - 9) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung / Marktbereichsleitung (s. auch Abschnitt 1).

5.3 Herstellungsdatum

Das Herstellungsdatum muss eindeutig identifizierbar sein. Möglichkeiten der Angabe:

1. Nach folgender Festlegung der Voith Turbo
WW - JJJJ oder JJJJ-WW

Hierbei gilt:

Monat: JA /FE /MR /AP /MY /JN /JL /AU /SE /OC /NO /DE

Jahr: 2006, 2007, 2008, 2010,.....
2. Nach Wahl des Herstellers, wenn Monat und Jahr eindeutig und direkt (ohne Hilfsmittel) identifizierbar sind.
3. Nach Festlegung in der Zeichnung auch Tag oder Woche und Jahr in Abstimmung mit dem Lieferanten

5.4 Ausführung der Kennzeichnung

5.4.1 Kennzeichnungsarten

allgemein

Grundsätzlich sind die Kennzeichnungsarten abhängig von der Oberflächengüte des Kennzeichnungsortes. Die Kennzeichnung von Fertigteilen nach Abschnitt 4.1; 4.2 und 4.4 soll, wenn möglich, dauerhaft ausgeführt werden. Sie muss sauber und gut lesbar sein und darf an den so gekennzeichneten Werkstückoberflächen nicht zu einer Rostbildung oder zu sonstigen funktionsrelevanten Oberflächen zerstörenden Oxidationen führen.

dauerhaft

Kennzeichnung, die bis zur Betriebsstilllegung des einzelnen Bauteils eine Identifizierung ermöglicht, z.B. Prägung, Ätzung, medien- und kratzbeständige Farbstempel, unverlierbare Banderole, genietetete, geklebte oder mit Kerbnägeln befestigte Schilder

nicht dauerhaft

Kennzeichnung, die eine zeitlich begrenzte Identifizierung des einzelnen Materials ermöglicht, z.B. Klebefolie, nicht medien- und kratzbeständige Farbstempel, zu entfernende Banderolen oder Schilder, bei Eigenfertigungsteilen nach Abschnitt 5.2. Farbkreide

5.4.2 Ausführung

Die Teile-Kennzeichnung darf die Anforderungen an die Funktion und das Aussehen des Materials nicht beeinträchtigen und muss gut lesbar sein. Sie muss auch, sofern möglich, nach Bearbeitung des Materials und im eingebauten Zustand gut sichtbar sein.

Die Anordnung der Inhalte (z.B. mehrzeilig) ist, sofern in der Zeichnung nicht festgelegt, dem Hersteller freigestellt. Bei Meterware ist eine durchlaufende Kennzeichnung anzubringen, deren Inhalt auch auf beliebigen Abschnitten vollständig lesbar sein sollte.

Die Teile-Kennzeichnung kann, sofern in der Zeichnung nicht festgelegt, wahlweise erhaben, versenkt oder eben sein.

5.4.3 Schriftart und Schriftgröße

Die Schriftgröße der Sach-Kennzeichnung sollte sich nach der Höhe des Warenzeichens richten und ist, sofern in der Zeichnung nicht festgelegt, dem Hersteller freigestellt. Sie sollte jedoch für nicht metallisches Material 3 mm und für metallisches Material 4 mm nicht unterschreiten. Für in Metall eingegossene Kennzeichnungen ist eine Mindest-Versalhöhe von 6,3 mm (Al-Guss 5 mm) einzuhalten.

Die Schriftart sollte, mit Ausnahme des Warenzeichens, DIN 1451-3, Schriftbild normal, Kennzahl 2 oder DIN 30640 und DIN 30640 BBI 2, Schriftart A entsprechen.

6 Voith Warenkennzeichen

6.1 Verwendung Warenkennzeichen

Material und Verpackung welche nach Tabelle 1, Pos. 1 eine Voith Warenkennzeichnung erhalten, sind mit dem Schriftzug VOITH nach VN 917 oder entsprechend der Vorgaben der Corporate Design Guideline zu kennzeichnen. Das anzubringende Warenkennzeichen muss in der Zeichnung angegeben sein; auf diesem Material und Verpackung ist nach Tabelle 1 kein anderes Warenzeichen zulässig. Ausnahmen sind bei Verpackungen möglich, die nicht an Kunden oder Vertriebsgesellschaften weitergeleitet werden, sondern ausschließlich zur Belieferung der eigenen Fertigung oder Montage dienen.

Die Kennzeichnung der Voith Erzeugnisse mit dem stilisierten „V“ (s. Anlage 1) ist nur für den Bereich Retarder zugelassen und nur wenn die Konstruktion feststellt, dass die Abmessungen der zu kennzeichnenden Teile keine Anbringung des Markenzeichens VOITH ermöglichen, oder wenn man es aus den unterschiedlichsten Gründen für zweckmäßig ansieht den Schriftzug VOITH nicht hervorzuheben, trotzdem aber ein Erkennungsmerkmal beibehalten will.

Download der benötigten Dateiformate unter:

http://www.corporatedesign.voith.de/cd_de_workingaids.php?form_mainchapter=basiselemente&form_subchapter=wortmarke

6.2 Schutzzone Warenkennzeichen und Wortmarke

Allgemein sollte ein Abstand der Buchstaben des Warenkennzeichens von Störkonturen oder anderen Zeichen von mindestens der Höhe der Versalbuchstaben ringsum eingehalten werden.

Abweichend hiervon kann bei Guss- oder Prägekennzeichnungen die Höhe „a“ und die Länge „b“ nach VN 917 als Schutzzone zur Anwendung kommen.

Bei der Verwendung der Wortmarken nach den Vorgaben der Corporate Design Guideline oder der Anwendung der Teile-Kennzeichnung nach VN 917 bei Aufbringen durch Stempel, kann bei zu geringem Platzangebot auch die halbe Versalbuchstabenhöhe ringsum als Schutzzone Anwendung finden.

7 Zeichnungsangaben

Der Ort und die Art der Kennzeichnung bzw. wahlweise Kennzeichnungsorte, sind durch den Konstrukteur durch Angabe der zu kennzeichnenden Stelle in der Zeichnung festzuschreiben.

Der Hinweis zur Kennzeichnung ist oberhalb des Zeichnungsschriftfeldes anzubringen.

8 Zitierte Normen

Normnummer	Bezeichnung
DIN 199-1	Technische Produktdokumentation - CAD-Modelle, Zeichnungen und Stücklisten - Teil 1: Begriffe
VN 917:	Sach- Kennzeichnung der Bauteile für Voith Turbo Produkten Modellbuchstaben VOITH Allgemeine Vorschriften Maße Warenzeichen für Bauteilekennzeichnung
VN 3211-2	Werkstoff-Kennzeichnung von Bauteilen für Kraftfahrzeuge gemäß VDA 260.

9 Anhang 1 Stilisiertes V

